

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

07.07.2004

1160.

Interpellation von Susi Gut und Monika Erfigen betreffend Einsatz von DolmetscherInnen in der Stadtverwaltung

Am 14. Januar 2004 reichten Gemeinderätin Susi Gut (SVP) und Gemeinderätin Monika Erfigen (SVP) folgende Interpellation GR 2004/28 ein:

Die Stadtverwaltung muss an verschiedenen Orten Dolmetscher einsetzen, um mit der fremdsprachigen Bevölkerung kommunizieren zu können. In der Kultur, in den Schulen und vor allem bei Gerichtsverhandlungen und der Polizei.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchen Departementen werden Dolmetscher eingesetzt?
2. Nach welchen Kriterien werden Dolmetscher eingesetzt?
3. Wie hoch sind die Stundenansätze der DolmetscherInnen?
4. Für welche Sprachen muss die Stadtverwaltung externe Dolmetscher anbieten?
5. Für welche Sprachen braucht es am meisten Dolmetscher?
6. Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Dolmetscher in den vergangenen fünf Jahren (Die Interpellanten bitten um eine detaillierte Auflistung pro Departement, Sprache und Jahr)?
7. Wird beim Einsatz von Dolmetschern das Verursacherprinzip angewendet? Wenn nein, warum nicht?

Auf den Antrag des Stadtpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Fragen wie folgt:

Die gesamte Antwort bezieht sich auf die herkömmliche Definition von DolmetscherInnen, die bei Verständigungsschwierigkeiten mündliche Übersetzungshilfe leisten oder gegebenenfalls ein Schriftstück übersetzen. Die Herstellung von mehrsprachigen Drucksachen (Merkblätter, Etiketten u. a.), die gelegentlich auch vorkommt, bleibt hier ausgeklammert.

Der Einsatz von DolmetscherInnen lässt sich zudem als Qualitätsmerkmal einer kundenfreundlichen Verwaltung betrachten. Die AusländerInnen, die in der Stadt Zürich wohnen, zahlen Steuern und dürfen von einer angemessenen Dienstleistung der Stadtverwaltung ausgehen, die in gewissen Fällen eine reibungslose Verständigung eben zwingend voraussetzt. Die Mehrsprachigkeit ist zudem ein Vorteil im internationalen Standortwettbewerb und nicht zuletzt liegt sie in der Tradition des schweizerischen Bundesstaats.

Zu Frage 1: Im Präsidialdepartement nimmt hauptsächlich das Bevölkerungsamt (Zivilstandsamt) externe DolmetscherInnen in Anspruch. Die anderen Abteilungen, auch die Kulturpflege, setzen keine externen DolmetscherInnen ein. Die Fachstelle für interkulturelle Fragen greift bei Verständigungsproblemen auf ihre eigenen Mitarbeitenden zurück, die alle mehrsprachig sind. In sehr seltenen Fällen engagiert der Stadtpräsident ÜbersetzerInnen bei Auftritten im Ausland oder vor einem fremdsprachigen Publikum, sofern die Übersetzungsdienste nicht anderweitig gewährleistet sind.

Das Polizeidepartement ist von Rechts wegen verpflichtet, Dolmetschende in Strafverhandlungen und bei Einvernahmen beizuziehen. Das betrifft das Stadtrichteramt und die Stadtpolizei (Artikel 139 und 158 der Strafprozessordnung).

Im Gesundheits- und Umweltschutzdepartement ist es das Stadtspital Triemli, das gelegentlich Dolmetschende einsetzt, wenn eine Verständigung mit den PatientInnen nicht möglich ist und sich keine Mitarbeitenden finden, die die betreffende Sprache sprechen.

Das Schul- und Sportdepartement benötigt DolmetscherInnen bei Elterngesprächen und an Elternabenden.

Das Sozialdepartement setzt Dolmetschende in verschiedenen Situationen ein, soweit die Sprachkenntnisse der Mitarbeitenden nicht ausreichen oder rechtsstaatliche Verfahrensvorschriften Dolmetscherdienste vorschreiben. Die Asyl-Organisation stellt übrigens auf Übersetzungsdienste von Asylsuchenden der gleichen Sprache ab, die sie als Mediatoren bzw. Mediatorinnen ausbildet.

Die übrigen Departemente verzichten auf die Dienste von externen DolmetscherInnen oder es besteht kein Bedarf dafür.

Zu Frage 2: Die Departemente beauftragen externe Dolmetschende, wenn es sich um hoheitliche Akte handelt, eine gesetzliche Verpflichtung besteht (zum Beispiel bei vormundschaftlichen Massnahmen im Sozialdepartement sowie im Präsidial- und im Polizeidepartement) oder eine Dienstleistung sonst nicht sinnvoll erbracht werden kann.

Generell versuchen alle erwähnten Departemente für die Sprachvermittlung zuerst eigene Mitarbeitende oder Bekannte bzw. Angehörige der betreffenden fremdsprachigen Personen beizuziehen. Erst wenn diese beiden Wege nicht zur Verfügung stehen, greift die Stadtverwaltung auf externe DolmetscherInnen zurück.

Für die Auswahl der Dolmetschenden sind die Deutschkenntnisse, die Zufriedenheit der AuftraggeberInnen sowie die verlangten Tarife massgebend.

Zu Frage 3: Die Honorarsätze betragen zwischen 60 und 70 Franken pro Stunde. Bei sehr schwierigen Sprachen und unverhältnismässig hohem Aufwand kann der Stundensatz auf 80 Franken (im Sozialdepartement) bzw. 90 Franken (im Polizeidepartement) steigen.

Zu Frage 4: Über die gesamte Stadtverwaltung lässt sich nur eine grobe Abschätzung vornehmen, da der Bedarf nach externen DolmetscherInnen nebst der Herkunft der KlientInnen auch von den Sprachkenntnissen der Mitarbeitenden abhängt.

Das Dolmetscher-Verzeichnis des Obergerichts, auf welches die Stadtpolizei zurückgreift, deckt über hundert Sprachen ab. Das Schul- und Sportdepartement lässt aus etwa 25 Sprachen übersetzen. Auf diesen Zusammenstellungen befinden sich nebst den indogermanischen Sprachen auch verschiedene aussereuropäische Sprachen wie Urdu, Tamil, Singhalesisch, Vietnamesisch oder Twi (Ghana).

Zu Frage 5: Auch diese Frage lässt sich generell nicht beantworten. In vielen Fällen würde eine detaillierte Aufstellung einen unverhältnismässigen Aufwand bedingen. Aus den Meldungen der Departemente lassen sich die häufigsten Sprachen annäherungsweise ermitteln: Das sind Englisch, Portugiesisch, Spanisch, Italienisch, Türkisch, die Sprachen des ehemaligen Jugoslawiens sowie Thailändisch und Tamil (ohne Gewichtung der Reihenfolge).

Zu Frage 6: Eine Erfassung der Dolmetscherkosten nach einzelnen Sprachen liegt nicht vor (vgl. auch Antwort zu Frage 5). Es folgt daher eine Zusammenstellung nach Departement und Jahr.

Im Präsidialdepartement (Zivilstandsamt) fallen keine Kosten an, da die Kosten eines allfälligen Dolmetscherdienstes der Kundschaft belastet werden. Die Höhe der Dolmetscherkosten des Stadtpräsidenten liegen unter der Bagatell-Grenze und rechtfertigen keine detaillierte Abklärung.

Im Polizeidepartement fällt die überwiegende Mehrheit der Kosten bei der Stadtpolizei an. Wegen der Abtretung von Teilen der Kriminalpolizei an den Kanton im Rahmen von Urban Kapo hat sich übrigens ab 2001 auch der Dolmetscheraufwand verringert. Im Stadtrichteramt erlaubt es die Debitorenbuchhaltung erst ab dem Rechnungsjahr 2002, die Kosten für DolmetscherInnen gesondert auszuweisen.

Im Gesundheits- und Umweltdepartement rechnet das Stadtspital Triemli mit etwa Fr. 4000.-- pro Jahr. Eine detaillierte Aufstellung ist nicht verfügbar.

Das Schul- und Sportdepartement hat bis 2001 die Entschädigungen an DolmetscherInnen über das Konto allgemeine Kosten der Kreisschulpflegen abgerechnet. Es wäre äusserst aufwändig, diese Kosten aufgrund der ausgerichteten Entschädigungen zu ermitteln. Seit dem Rechnungsjahr 2002 werden die Kosten auf einem separaten Konto ausgewiesen.

Im Sozialdepartement fällt der grösste Teil der Kosten für externe DolmetscherInnen in den Sozialen Diensten an. Es handelt sich um jährlich etwa Fr. 150 000.--. Die Asyl-Organisation gibt zusätzlich für Mediatorinnen und Mediatoren etwa Fr. 4800.-- pro Jahr aus. Die Kosten der Ämter für Zusatzleistungen und soziale Einrichtungen belaufen sich insgesamt auf weniger als Fr. 1000.-- pro Jahr.

Tabelle: Ausgaben für DolmetscherInnen in Franken und Jahr

Departement	1999	2000	2001	2002	2003
PRD	-	-	-	-	-
PD	56 255	130 878	34 571	34 345	48 523
GUD (Schätzung)	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
SSD	offen	offen	offen	88 060	116 000
SD (Schätzung)	156 000	156 000	156 000	156 000	156 000
Insgesamt	-	-	-	282 405	324 523

Zu Frage 7: Die Stadtverwaltung wendet das Verursacherprinzip differenziert an. Wo es Sinn macht und nicht gegen geltendes Recht verstösst, belastet die Verwaltung die Kosten den VerursacherInnen. Es folgt eine Übersicht über die Praxis in den einzelnen Departementen:

Im Bevölkerungsamt des Präsidialdepartements bezahlt die Kundschaft für die erforderlichen Dolmetscherdienste. Das Verursacherprinzip wird hier voll und ganz angewendet. Der Beizug von ÜbersetzerInnen bei wichtigen Auftritten oder Verhandlungen des Stadtpräsidenten liegt im Interesse der Sache. Eine Anwendung des Verursacherprinzips wäre in diesen Fällen kontraproduktiv.

Im Polizeidepartement spricht das geltende Recht gegen eine Anwendung des Verursacherprinzips. Auch wenn eine beschuldigte Person verurteilt wird, dürfen ihr nach der neueren Praxis zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 6, Ziffer 3, Buchstabe d und e) die Kosten für Dolmetscherdienste nicht mehr auferlegt werden. Die Stadtpolizei kann aber über 90 Prozent dieser Kosten an die zuständigen Gerichts- und Untersuchungsbehörden weiterverrechnen. In der oben stehenden Tabelle sind lediglich die Restkosten aufgeführt, die bei der Stadtpolizei anfallen, wenn es zu keiner Anzeige kommt oder die Täterschaft unbekannt bleibt.

Im Gesundheits- und Umweltdepartement verzichtet das Stadtspital Triemli im Sinne einer qualitativ guten Dienstleistung auf die Verrechnung der Dolmetscherdienste.

Das Schul- und Sportdepartement wendet das Verursacherprinzip bewusst nicht an. Das Departement erachtet es als seine Aufgabe, den reibungslosen Ablauf der Schule zu unterstützen. Deswegen gewährt es den Lehrpersonen, den Behörden sowie dem Betreuungspersonal die Möglichkeit, in speziellen Fällen auf DolmetscherInnen zurückzugreifen, um sich mit fremdsprachigen Eltern im Sinne der Sache verständigen zu können.

Das Sozialdepartement verrechnet nur in Ausnahmefällen die Kosten für Dolmetscherdienste an seine Klient/innen weiter. Das trifft dann zu, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (bei vormundschaftlichen Massnahmen) oder ein anderer Kostenträger vorhanden ist (die Krankenkassen beim Psychiatrisch-psychologischen Dienst). Eine Kürzung der Unterstützungsleistungen um die Kosten für Dolmetscherdienste wäre sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber